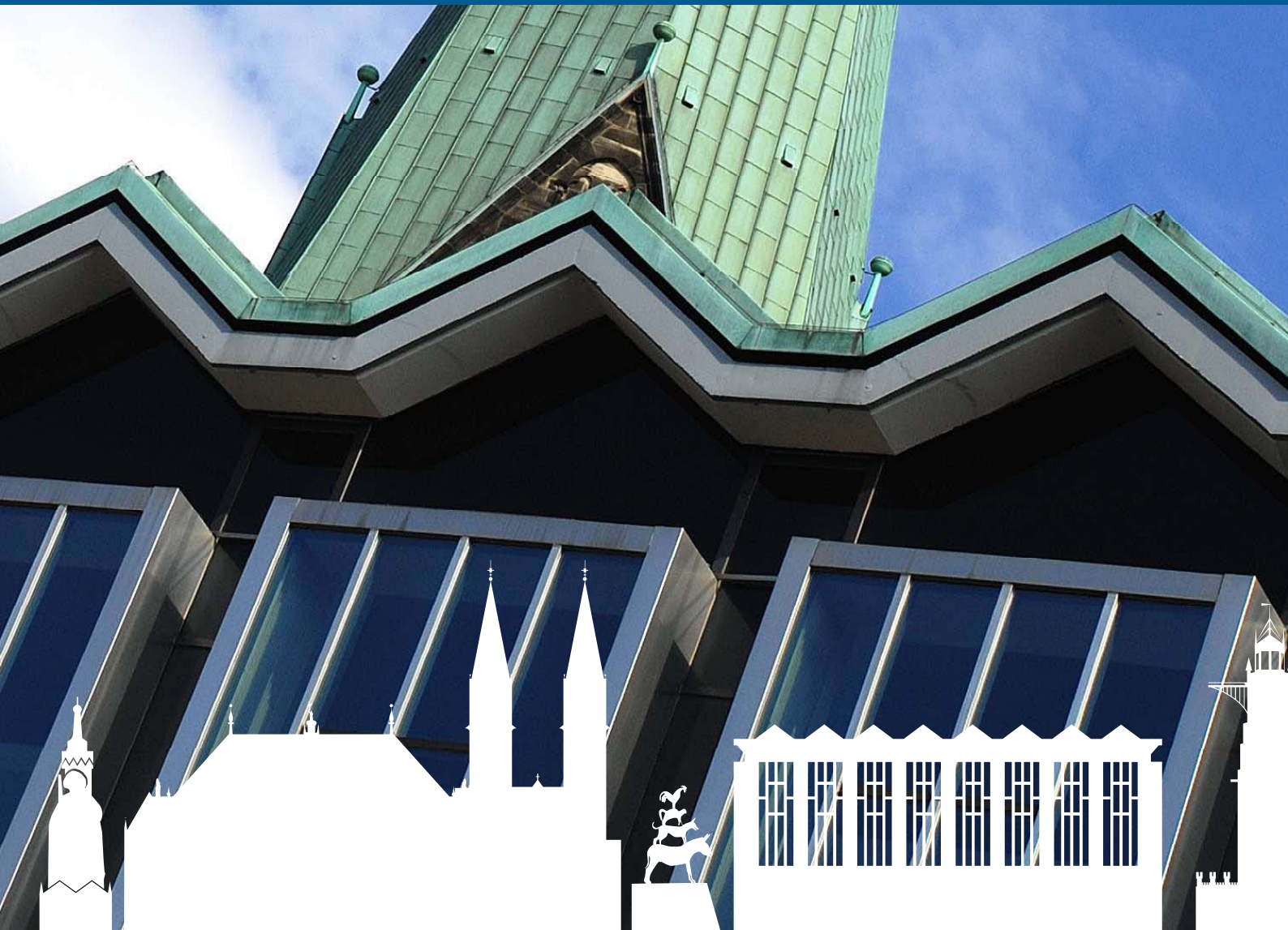


WAHLEN IN DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

› 2027 ‹



Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen - Informationen für Wahlvorschlagsträger -

Wahl der Bremischen Bürgerschaft (22. Wahlperiode)

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (22. Wahlperiode)

Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen (10. Wahlperiode)

Herausgeber	Statistisches Landesamt Bremen
Redaktion	Geschäftsstelle der Wahlleitungen
Kontakt und Information	Geschäftsstelle der Wahlleitungen Telefon: +49 421 / 361-68692 landeswahlleiter@statistik.bremen.de wahlbereichsleiter@statistik.bremen.de www.wahlen.bremen.de
Gestaltung	Trageser GmbH, Bremen Statistisches Landesamt Bremen
Foto (Titel, S. 2)	© Adobe Stock 10266282 by gourmecana
Bezug	Statistisches Landesamt Bremen An der Weide 14-16 28195 Bremen Telefon: +49 421 361-6070 E-Mail: info@statistik.bremen.de

Erschienen im Juli 2026

© Statistisches Landesamt Bremen, Bremen, 2026
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen - Informationen für Wahlvorschlagsträger -

Wahl der Bremischen Bürgerschaft (22. Wahlperiode)

Wahl der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Bremerhaven (22. Wahlperiode)

Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen (10. Wahlperiode)



Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

Informationen für Wahlvorschlagsträger

1 Vorbemerkungen

Die Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft endet regulär am 7. Juni 2027. Wahlvorschläge können ab dem 15. Monat vor Ablauf der Wahlperiode, das heißt ab dem 7. März 2026 aufgestellt werden.

Der Wahltag muss gemäß § 14 des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) innerhalb des letzten Monats der laufenden Wahlperiode der Bürgerschaft liegen und wird spätestens neun Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Wahltag muss dabei ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Die Präsidentin der Bürgerschaft macht den Wahltag öffentlich bekannt.

Am 30. Mai 2027 finden die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft sowie die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen gemeinsam statt.

1.1 Wahl zur Bremischen Bürgerschaft

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 BremWahlG besteht die Bürgerschaft (Landtag) aus **87 Mitgliedern**, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Von diesen werden 72 Mitglieder im Wahlbereich Bremen und 15 Mitglieder im Wahlbereich Bremerhaven gewählt.

Der Wahlbereich Bremen umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Wahlbereich Bremerhaven das der Stadtgemeinde Bremerhaven. Für jeden Wahlbereich müssen eigene Wahlvorschläge aufgestellt, bei der Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen bzw. dem

Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven eingereicht und durch den jeweiligen Wahlbereichsausschuss zugelassen werden

Die Stadtbürgerschaft setzt sich aus den im Wahlbereich Bremen von den Wahlberechtigten gewählten **72 Mitgliedern** zusammen; die Wahl der Stadtbürgerschaft erfolgt mit der Wahl der Landtagsmitglieder im Wahlbereich Bremen. In dem Verfahren der Aufstellung der Wahlvorschläge, der Wahl selbst sowie der Sitzzuteilung ergeben sich aus dem aktiven und passiven Wahlrecht von Unionsbürger:innen, das nur zur Stadtbürgerschaft gilt, einige Besonderheiten, die es zu beachten gilt (siehe Abschnitt 3.5).

1.2 Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven

Die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven besteht aus **48 Mitgliedern**. Es können neben Parteien und Wählervereinigungen auch Unionsbürger:innen und Einzelbewerber:innen kandidieren.

1.3 Wahl zu den Beiräten im Gebiet der Stadt Bremen

Die 22 Beiräte in der Stadt Bremen bestehen aus jeweils sieben bis neunzehn Mitgliedern. Es können neben Parteien und Wählervereinigungen auch Unionsbürger:innen und Einzelbewerber:innen kandidieren. Die Zahl der Mitglieder jedes Beirates wird anhand der Einwohnerzahl des Beiratsbereiches (gemäß der amtlichen Bevölkerungsstatistik) am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor Ablauf der Wahlperiode (somit am 31. Dezember 2025) festgestellt.

Gemäß § 1 Absatz 1a BremWahlG können im Wahlbereich Bremen auch Unionsbürger:innen an der Wahl zur Bürgerschaft teilnehmen. Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.

*Einreichung der
Beteiligungsanzeige
spätestens am
22. Februar 2027
(97. Tag vor der Wahl),
18 Uhr.*

Eine Übersicht über die Beiratsbereiche gibt § 1 BeirOG, eine Karte ist in Abschnitt 9 dieser Informationsbroschüre zu finden.

2 Beteiligungsanzeige

Parteien und Wählervereinigungen, die nicht

- › im Bundestag oder in einem Landtag
- › mit mindestens einer bzw. einem Abgeordneten
- › aufgrund eigener Wahlvorschläge
- › seit der letzten Wahl ununterbrochen

vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat müssen eine Beteiligungsanzeige einreichen.

Parteien und Wählervereinigungen, die ausschließlich zur Stadtverordnetenversammlung kandidieren möchten, müssen keine Beteiligungsanzeige einreichen, sofern sie unter den sonstigen genannten Bedingungen in der Stadtverordnetenversammlung bereits vertreten sind. Gleiches gilt für Parteien und Wählervereinigungen, die ausschließlich zur Beiratswahl kandidieren möchten und in mindestens einem Beirat vertreten sind.

Parteien und Wählervereinigungen, die ihre Beteiligung zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt haben, müssen die Beteiligung zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Beiräte nicht gesondert anzeigen. Eine ordnungsgemäße Anzeige zur Bürgerschaftswahl ist ausreichend, um zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und zur Wahl der Beiräte Wahlvorschläge einreichen zu können.

Einzelbewerber:innen müssen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. zur Wahl der Beiräte 2027 zwingend eine Beteiligungsanzeige einreichen.

Welche Parteien und Wählervereinigungen über eine ausreichende Vertretung verfügen, entscheidet der Landeswahlausschuss erst nach Ablauf der Frist, spätestens am 12. März 2027 (79. Tag vor der Wahl). Da-

her ist es im Zweifelsfall empfehlenswert, vorsorglich eine Beteiligungsanzeige einzureichen. Wird eine ausreichende Vertretung nicht festgestellt und wurde keine gültige Beteiligungsanzeige eingereicht, können keine Wahlvorschläge zugelassen werden.

2.1 Frist und formale Anforderungen

Die Anzeige muss spätestens am 22. Februar 2027 (97. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr beim Landeswahlleiter eingehen. Entscheidend ist der Eingang der Beteiligungsanzeige, nicht die Absendung.

Die Beteiligungsanzeige muss

- › schriftlich und
- › im Original (nicht per E-Mail oder Fax) erfolgen,
- › den (satzungsgemäßen) Namen und (sofern vorhanden) die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung enthalten sowie
- › von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes (darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung) handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, haben alle Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Land entsprechend der oben angegebenen Regelungen zu unterzeichnen.

Im Falle einer ausschließlichen Kandidatur zur Stadtverordnetenversammlung muss der Vorstand, der satzungsgemäß für die Stadt Bremerhaven zuständig ist, die Anzeige unterzeichnen. Gleiches gilt im Falle einer ausschließlichen Kandidatur zur Wahl der Beiräte in der Stadt Bremen.

Einzelbewerber:innen müssen bei der Anzeige

- › ihren Vor- und Familiennamen,
- › den Beruf oder Stand,
- › Geburtsdatum und Geburtsort,
- › Anschrift (Hauptwohnung) und
- › das Kennwort, unter dem sie kandidieren wollen, angeben.

Die Anzeige ist von ihnen persönlich zu unterzeichnen.

Der Beteiligungsanzeige beizufügen sind

→ bei Parteien:

- › Satzung,
- › Programm,
- › Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) und
- › Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes (Protokoll des Parteitag)

→ bei Wählervereinigungen:

- › Satzung und
- › Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vorstandes (Protokoll der Versammlung der Vereinigung).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch geringfügige Mängel behoben werden, sofern eine an sich gültige Anzeige vorliegt. Nicht behoben werden können folgende Mängel:

- › Die Anzeige wurde nicht innerhalb der Frist im Original vorgelegt.
- › Der Name und die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung fehlen.
- › Die Unterschriften der zuständigen Vorstandsmitglieder fehlen.
- › Eine der einzureichenden Anlagen fehlt.
- › Die Vorstandsmitglieder sind mangelhaft bezeichnet.

2.2 Inhaltliche Anforderungen

Sollten Landesverbände von bundesweit aktiven Parteien keine eigene Satzung haben, da die Regelungen des Bundesverbandes auch für die Landesverbände gelten, ist durch den Vorstand diese Gültigkeit schriftlich zu bestätigen. Weiterhin ist in solchen Fällen die Einreichung der aktuellen Regelungen des Bundesverbandes nötig.

Parteien sind nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes Vereinigungen von Bürger:innen, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen

Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

Zu den genauen Anforderungen an die innere Organisation einer Partei (Mitgliederversammlung, Vorstand, Gebietsverbände usw.) wird auf das Parteiengesetz verwiesen.

Darüber hinaus ist nicht mit eindeutigen Kriterien geregelt, wann eine Vereinigung eine Partei ist. Dies hängt von den konkreten Umständen im Einzelfall ab. Bei der Bewertung kommt es auf das „Gesamterscheinungsbild“, nicht auf die Selbstwahrnehmung der Vereinigung an.

Gemäß § 2 Absatz 2 des Parteiengesetzes verlieren Vereinigungen, die sich sechs Jahre nicht an Bundestags- oder Landtagswahlen mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, ihre Rechtsstellung als Partei. Im Umkehrschluss kann prinzipiell davon ausgegangen werden, dass Vereinigungen, die in jüngster Zeit an Wahlen teilgenommen haben, als Parteien anzuerkennen sind.

Folgend werden einige Kriterien genannt, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, die jedoch im Einzelfall im Gesamtzusammenhang gewichtet werden müssen:

- › Programmatische Ernsthaftigkeit
- › Ernsthafter Wille, Mandate zu erreichen
- › Existenz eines arbeits- und handlungsfähigen Vorstandes
- › Auftreten in der Öffentlichkeit
- › Eigenständigkeit der Willensbildung und organisatorische Selbstständigkeit
- › Zahl der Mitglieder

Gemäß § 4 Absatz 1 BremWahlG müssen der Anzeige einer Partei Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. Daher sollten Vereinigungen bereits im Vorfeld offensiv begründen, warum sie als Parteien oder Wählervereinigungen anzuerkennen sind, beispielsweise durch die Angabe der Zahl der Mitglieder und konkrete Beispiele, in welcher Weise sie öffentlich für

Parteien sind Vereinigungen von Bürger:innen, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

ihre Positionen geworben haben. Die unter Abschnitt 2.3 aufgeführten notwendigen Angaben sollten zudem vollständig aufgelistet werden.

Bei Wählervereinigungen ist ein rechtlich nicht ganz so strenger Maßstab anzulegen. Für Parteien ist im Parteiengesetz genau festgelegt, welche Regelungen die Parteisatzung enthalten muss. Die (mit der Anzeige einzureichende) Satzung einer Wählervereinigung muss nicht so hohen Anforderungen genügen und derart detaillierte Regelungen enthalten.

Die grundlegenden Ordnungsprinzipien sollten aber festgehalten sein:

- › Name und (sofern verwendet) Kurzbezeichnung
- › Aufnahme und Austritt von Mitgliedern
- › Rechte und Pflichten der Mitglieder
- › Gliederung (z. B. nach den Städten Bremen und Bremerhaven)
- › Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes
- › Einberufung von Mitgliederversammlungen

Ein Programm muss eine Wählervereinigung dem Gesetzestext nach nicht einreichen, jedoch ist die Vorlage schriftlicher Grundsätze beim Landeswahlleiter angeraten, um die programmatische Ernsthaftigkeit beurteilen zu können.

Bei den materiellen Kriterien gelten grundlegend dieselben wie für die Parteien, wobei auch hier im Einzelfall über die Eigenschaft als Wählervereinigung zu entscheiden ist.

Außerdem geht aus der Bezeichnung „Wählervereinigung“ hervor, dass hauptsächlich Wahlberechtigte in der Vereinigung organisiert sein sollten. Vereinigungen, die in der Mehrheit aus nicht Wahlberechtigten bestehen, können nicht anerkannt werden.

Als Organisation kommen nur die Formen des rechtsfähigen oder des nichtrechtsfähigen Vereines nach den Bestimmungen der §§ 21-79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Betracht. Zur Gründung einer Wählervereinigung in der Form eines rechtsfähigen Vereines nach § 56 BGB sind

mindestens sieben Mitglieder erforderlich, zur Gründung einer Wählervereinigung in der Form eines nichtrechtsfähigen Vereines nach wahlrechtlichen Vorschriften (geheime Wahl) mindestens drei Mitglieder.

2.3 Notwendige Angaben

Sofern eine Beteiligung an den Wahlen beabsichtigt ist, wird gebeten, die Beteiligungsanzeige zusammen mit den nachstehend aufgelisteten Angaben einzureichen.

- ➔ Anzahl der Mitglieder
 - › auf Bundesebene
 - › im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen
 - › in den beiden Wahlbereichen
- ➔ Zusammensetzung (Mitglieder)
 - › mehrheitlich deutsche Staatsangehörige bzw. mehrheitlich nichtdeutsche Staatsangehörige
 - › mehrheitlich im Land Bremen wahlberechtigt bzw. mehrheitlich nicht im Land Bremen wahlberechtigt
- ➔ Zusammensetzung des satzungsgemäß zuständigen Vorstandes für die Abgabe der Beteiligungsanzeige
 - › mehrheitlich deutsche Staatsangehörige bzw. mehrheitlich nichtdeutsche Staatsangehörige
- ➔ Sitz (Ort) des Landesverbandes und/oder seiner Geschäftsführung
- ➔ Zahl und Art (Kreis- oder Ortsverbände) der in der Freien Hansestadt Bremen bestehenden Gebietsverbände und deren Zuordnung zu den Wahl- und Beiratsbereichen (in der Stadt Bremen) sowie die Namen der jeweiligen Vorstände und deren Funktion
- ➔ Angaben oder Nachweise für das Hervortreten in der Öffentlichkeit (Presse/Werbung)

2.4 Landeswahlausschuss

Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem, zwei Richter:innen der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Bremen sowie sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer:innen. Gemäß § 11 Absatz 3 BremWahlG sind bei der Berufung der Beisitzer:innen die in dem jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

gen. Der Landeswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Ausschuss tritt spätestens am 12. März 2027 (79. Tag vor der Wahl) zu seiner ersten Sitzung zusammen, um verbindlich für alle Wahlorgane festzustellen,

- › welche Parteien und Wählervereinigungen im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren bzw.
- › ob andere Parteien und Wählervereinigungen seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen nur in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder nur in Beiräten vertreten waren und
- › für welche Parteien der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft nicht festgestellt hat.
- › welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Bürgerschaftswahl beim Landeswahlleiter schriftlich angezeigt haben, für die Wahlen als Parteien oder als Wählervereinigungen anzuerkennen sind.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

3 Aufstellungsverfahren

Wesentlicher Teil des Wahlrechts und der Wahlvorbereitung ist die Aufstellung der Kandidat:innen durch die Parteien und Wählervereinigungen. Die Aufstellung muss sich dabei nach bestimmten Mindestregeln einer demokratischen Wahl vollziehen. Diese Verfahrensgrundsätze werden in § 19 BremWahlG normiert. Die Beachtung dieser grundlegenden Anforderungen an eine demokratische Wahl ist unverzichtbare Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlages.

3.1 Bewerber:innenaufstellung

Die Aufstellung der Kandidat:innen gehört zu den wichtigsten und bedeutsamsten Aufgaben der Willensbildung von Parteien

und Wählervereinigungen. § 19 Absatz 1 BremWahlG legt neben der Anordnung, dass Mitglieder einer anderen Partei oder Wählervereinigung in einem Wahlvorschlag nicht als Bewerber:innen benannt werden können, die verschiedenen Modalitäten der Aufstellung auf Wahlbereichsebene fest. Ein Element des Prinzips der demokratischen Willensbildung „von unten nach oben“ ist dabei die Beteiligung aller wahlberechtigten Mitglieder an der Bewerber:innenaufstellung bei Wahlen.

Für die Wahl (Aufstellung) der Kandidat:innen sind drei Möglichkeiten vorgesehen:

- › durch eine Mitgliederversammlung,
- › durch eine besondere Vertreterversammlung oder
- › durch eine allgemeine Vertreterversammlung.

Die Festlegung, nach welcher der drei Formen sich die Aufstellung vollziehen soll, ist Angelegenheit des Satzungsrechts der Parteien. Eine Mindestzahl von anwesenden Mitgliedern sieht das Bremische Wahlgesetz dabei nicht vor (siehe Abschnitt 3.2).

Erfolgt die Aufstellung in einer Mitgliederversammlung, müssen die Mitglieder zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt sein, das heißt sie müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein, das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen eine Hauptwohnung innehaben und nicht nach § 2 BremWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Das Recht der Mitglieder, an der Aufstellung der Bewerber:innen mitzuwirken, ist Bestandteil ihres aktiven und passiven Wahlrechts. Die Partei oder Wählervereinigung muss bei der Einladung zur Versammlung sowie bei der Zulassung zur Abstimmung über die aufzustellenden Bewerber:innen alles Mögliche in organisatorischer Hinsicht unternehmen, um zu gewährleisten, dass alle wahlberechtigten Mitglieder, aber auch nur diese, an der Aufstellung teilnehmen können.

Für die Aufstellung der Bewerber:innen sieht § 19 Absatz 1 BremWahlG drei Möglichkeiten vor: Durch eine Mitgliederversammlung, eine besondere oder eine allgemeine Vertreterversammlung.

Anstelle einer Mitgliederversammlung kann eine besondere oder allgemeine Vertreterversammlung die Wahl der Bewerber:innen durchführen. Eine besondere Vertreterversammlung ist eine von einer Mitgliederversammlung für die besondere Aufgabe der Wahl der Bewerber:innen zur bevorstehenden Bürgerschaftswahl unmittelbar gewählte Versammlung von Vertreter:innen. Eine allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der jeweiligen Satzung allgemein für bevorstehende öffentliche Wahlen von einer Versammlung der zur Bürgerschaft wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung gewählte Versammlung. Sowohl für die besondere als auch die allgemeine Vertreterversammlung ergibt sich mit der Formulierung aus § 19 Absatz 1 BremWahlG „aus ihrer Mitte“, dass es sich bei den Mitgliedern der Vertreterversammlungen jeweils um wahlberechtigte Mitglieder handeln muss.

Die Wahlvorschläge für die beiden Wahlbereiche können in einer gemeinsamen Versammlung im Land Bremen aufgestellt werden. In diesem Fall ist jedoch darauf zu achten, dass für jeden Wahlbereich ein gesonderter Wahlvorschlag aufgestellt wird, über den die im Land Bremen wahlberechtigten Mitglieder abstimmen.

Eine Aufstellung des Wahlvorschlags für einen Wahlbereich in mehreren (das heißt getrennten) Versammlungen des Wahlbereichs ist nicht zulässig.

Für die Aufstellung des Wahlvorschlags zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung gelten grundsätzlich die bereits beschriebenen Standards. In der Versammlung der Partei oder Wählervereinigung sind ausschließlich Personen wahlberechtigt, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung in der Stadt Bremerhaven zur Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigt sind.

Für die Wahl der Beiräte muss für jeden der 22 Beiratsbereiche ein eigener Wahlvorschlag aufgestellt werden. Grundsätzlich geschieht das in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Wahlberechtigten des jeweiligen Beiratsbereiches (das heißt in 22 Versammlungen). Es ist jedoch zulässig, die Wahl der Listen mehrerer Beiratsbereiche in einer ge-

meinsamen Versammlung des satzungsgemäß für diese Beiratsbereiche zuständigen Gebietsverbandes der Partei oder Wählervereinigung zu vollziehen.

Einzelbewerber:innen müssen nicht in einer Versammlung aufgestellt werden.

3.2 Geheime Abstimmung, Vorschlags- und Vorstellungsrecht sowie Aufstellungsfristen

Die Wahl der Bewerber:innen in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen muss nach § 19 Absatz 3 Satz 1 BremWahlG ebenso wie die Wahl der Vertreter:innen für die Vertreterversammlungen zwingend in geheimer Abstimmung erfolgen. Dies setzt die Teilnahme von mindestens drei Abstimmungsberechtigten voraus (vgl. den allgemeinen Rechtsgrundsatz „tres faciunt collegium“). Die geheime Stimmabgabe erfolgt dabei durch schriftliche Abstimmung der Wahlberechtigten mit Stimmzetteln. Soweit Parteien zur Vereinfachung des Wahlablaufs elektronische Abstimmungssysteme einsetzen, geschieht dies ohne die erforderliche gesetzliche Grundlage.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 BremWahlG räumt allen stimmberechtigten Teilnehmenden an einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung die Möglichkeit ein, der Versammlung Bewerber:innenvorschläge zu unterbreiten. Auch Selbstvorschläge sind zulässig. Das Vorschlagsrecht impliziert dabei, dass dem Satzungsrecht der Parteien entsprechend unterbreitete Vorschläge auch zur Diskussion und Abstimmung gestellt werden können, damit sie auch Realisierungschancen erhalten. Einschränkungen gegen das Vorschlags-, Vorstellungs- und Diskussionsrecht bspw. durch Satzungsrecht sind grundsätzlich nicht zulässig.

Nach § 19 Absatz 3 Satz 3 BremWahlG ist den Bewerber:innen um die Kandidatur für ein Mandat Gelegenheit zu geben, sich persönlich und ihr politisches Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Nur dann ist die Offenheit einer Kandidat:innenaufstellung gewährleistet. Als „angemessene“ Redezeit werden dabei grundsätzlich zehn Minuten verstanden.

Die Wahlen der Bewerber:innen dürfen gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 BremWahlG frühestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft stattfinden. Für die Wahl zur 22. Bremischen Bürgerschaft können die Vertreter:innen für die Vertreterversammlungen sowie die Bewerber:innen der Wahlvorschläge seit dem 7. März 2026 gewählt werden.

3.3 Nachweise über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

§ 19 Absatz 6 BremWahlG stellt sicher, dass die grundlegenden Anforderungen an die Aufstellung der Bewerber:innen auch tatsächlich beachtet werden und dient damit der Sicherung der Einhaltung der Voraussetzungen des demokratischen Wahlrechts.

Gemeinsam mit den Wahlvorschlägen sind eine Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber:innen und eine Versicherung an Eides statt einzureichen. Die Niederschrift enthält Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung. Die Versicherung an Eides statt ist von der Leitung der Aufstellungsversammlung – die nicht zwingend eine im Wahlbereich wahlberechtigte Person sein muss – und zwei weiteren, von der Versammlung bestimmten Versammlungsteilnehmenden (zweckmäßigerweise wahlberechtigte Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung) zu unterzeichnen. Darin versichern die Unterzeichnenden, dass die Wahl der Bewerber:innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und dass die weiteren Anforderungen gemäß § 19 Absatz 3 Sätze 2 und 3 BremWahlG beachtet wurden.

3.4 Wählbarkeit

Wählbar ist nach § 4 BremWahlG, wer am Wahltag Deutsche:r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 2 BremWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Im Wahlbereich Bremen können außerdem Unionsbürger:innen, die die sonstigen

oben genannten Voraussetzungen erfüllen, in einem Wahlvorschlag benannt werden. Ihre Kandidatur gilt ausschließlich für die Stadtbürgerschaft.

Als Bewerber:in einer Partei oder Wählervereinigung kann gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 BremWahlG nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist. Dies müssen die Bewerber:innen gemäß § 28 Absatz 4 Nummer 5 der Bremischen Landeswahlordnung (BremLWO) eidesstattlich versichern.

Jede:r Bewerber:in darf zudem gemäß § 28 Absatz 4 Nummer 1 BremLWO nur in einem Wahlvorschlag zur Bürgerschaftswahl kandidieren, sich demnach weder für mehrere Parteien oder Wählervereinigungen im Wahlbereich, noch in mehr als einem Wahlbereich zur Wahl aufstellen lassen.

In einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele Bewerber:innen benannt werden, wie Mandate zu vergeben sind. Zur Wahl der Bürgerschaft können somit im Wahlbereich Bremen bis zu 72 und im Wahlbereich Bremerhaven bis zu 15 Bewerber:innen im Wahlvorschlag benannt werden.

3.5 Besonderheit: Unionsbürger:innen

Im Wahlbereich Bremen sind außerdem Bürger:innen eines Staates der Europäischen Union („Unionsbürger:innen“), die die sonstigen genannten Voraussetzungen erfüllen, berechtigt, über den Wahlvorschlag zur Stadtbürgerschaft mitzubestimmen. Da dies jedoch keine getrennten Wahlvorschläge sind, liegt es in der Verantwortung der Partei oder Wählervereinigung, dafür Sorge zu tragen, dass (bezüglich der deutschen Bewerber:innen sowie ihrer Reihenfolge) ein Wahlvorschlag aufgestellt wird, dem die beiden unterschiedlichen Kreise der Wahlberechtigten getrennt zugestimmt haben. Dabei wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- › Zunächst wird ein Wahlvorschlag für die Stadtbürgerschaftswahl (unter Einbeziehung der sich bewerbenden Unionsbürger:innen) von allen Ver-

Die Wahl der Bewerber:innen muss zwingend in geheimer Abstimmung erfolgen, alle stimmberechtigten Teilnehmenden haben das Recht, der Versammlung Vorschläge zu unterbreiten. Den Bewerber:innen ist Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Zeit vorzustellen.

In einem Wahlvorschlag dürfen nur so viele Bewerber:innen aufgestellt werden, wie Mandate zu vergeben sind. Zur Bürgerschaftswahl können im Wahlbereich Bremen bis zu 72 und im Wahlbereich Bremerhaven bis zu 15 Bewerber:innen im Wahlvorschlag benannt werden.

Zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören neben Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, und Zypern.

sammlungsteilnehmenden, die zur Stadtbürgerschaft wahlberechtigt sind (Deutsche und Unionsbürger:innen) gewählt.

- › Im Anschluss folgt ein Wahlgang, in dem ausschließlich die zum Landtag wahlberechtigten Teilnehmenden der Versammlung (deutsche Staatsangehörige) entscheiden, ob der gewählte Wahlvorschlag (bezüglich der deutschen Bewerber:innen und ihrer Reihenfolge) auch der Wahlvorschlag zur Bürgerschaftswahl (Landtag) ist.

4 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. März 2027 (69. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, bei

- › der Wahlbereichsleiterin Bremen (für die Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremen und für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen),
- › beim Wahlbereichsleiter Bremerhaven (für die Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremerhaven) oder
- › beim Stadtwahlleiter Bremerhaven (für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven)

eingereicht werden. Entscheidend ist der Eingang bei den jeweiligen Wahlleiter:innen, nicht die Absendung.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nach Terminabsprache bei den Wahlleiter:innen frühzeitig und persönlich einzureichen. Dann können direkt auffallende Mängel vor Ort behoben werden und es bleibt Zeit, Mängel, die nicht sofort beseitigt werden können, nachzubessern. Bestimmte Mängel können nach Ablauf der Frist nicht mehr berichtigt werden und führen zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags.

Die Wahlleiter:innen prüfen die Wahlvorschläge vor. Sollten dabei Mängel des Wahlvorschlags auffallen, wird die Partei oder Wählervereinigung – über die im Wahlvorschlag benannten Vertrauenspersonen – informiert und zur Mängelbehebung aufgefordert. Daher ist es wichtig, gut erreichbare Vertrauenspersonen zu benen-

nen. Nur diese sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zu dem Wahlvorschlag abzugeben. Eine Vertrauensperson kann auch für mehrere Wahlvorschläge benannt werden. Reicht eine Partei oder Wählervereinigung in der Stadt Bremen Wahlvorschläge für mehrere Beiratsbereiche ein, so empfiehlt es sich, in jedem Wahlvorschlag die gleichen Vertrauenspersonen zu benennen. Mitglieder von Wahlorganen (beispielsweise des Landeswahlausschusses) können nicht gleichzeitig Vertrauenspersonen sein.

4.1 Formale Anforderungen

Die Wahlvorschläge und alle Dokumente sind gemäß der Landeswahlordnung einzureichen. Entsprechende Formulare sowie die Zugangsdaten zum Wahlvorschlagsportal werden rechtzeitig durch die Wahlleiter:innen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Mit dem Wahlvorschlag zur Bürgerschaft (Anlage 6 a) sind von allen Bewerber:innen einzureichen:

- › Zustimmungserklärungen (Anlage 8 a)
- › Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 9 a). In diesen bestätigt die zuständige Gemeindebehörde, dass die Bewerber:innen wählbar sind. Die Gemeindebehörden stellen die Wählbarkeitsbescheinigungen anhand der Daten des Einwohnermelderegisters aus. Diese Daten sind für eine Kandidatur maßgeblich und sollten in den Wahlvorschlag und die weiteren Formulare übernommen werden. Von den angegebenen Vornamen dürfen allerdings nur maximal zwei Vornamen übernommen werden. In der Zustimmungserklärung (Anlage 8 a) ist auch anzugeben, welche dieser bis zu zwei Vornamen von mehreren im Melderegister eingetragenen Vornamen in den zu veröffentlichenden Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel aufzunehmen sind. Die zuständigen Behörden für die Bescheinigung der Wählbarkeit sind das Statistische Landesamt Bremen – Wahlamt – bzw. das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven.
- › Niederschrift über die Aufstellung (Anlage 10 a)

- › Versicherung an Eides statt über die Aufstellung (Anlage 11 a) und
- › Unterstützungsunterschriften, falls notwendig (Anlage 7 a).
(Siehe Abschnitt 5)

Mit dem Wahlvorschlag zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Wahlvorschlägen für die Beiräte (Anlage 6 b) sind von allen Bewerber:innen einzureichen:

- › Zustimmungserklärungen (Anlage 8 b)
- › Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 9 b)
- › Niederschrift über die Aufstellung (Anlage 10 b)
- › Versicherung an Eides statt über die Aufstellung (Anlage 11 b) und
- › Unterstützungsunterschriften, falls notwendig (Anlage 7 a).
(Siehe Abschnitt 5)

Für jeden Beirat muss dabei ein eigener Wahlvorschlag mit allen dazugehörigen Anlagen eingereicht werden.

Einzelbewerber:innen haben einzureichen:

- › Wahlvorschlag, zugleich Zustimmungserklärung und Erklärung, in keinem anderen Wahlvorschlag zu kandidieren (Anlage 6 c)
- › Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 9 b)
- › Unterstützungsunterschriften (Anlage 7 b)
(Siehe Abschnitt 5)

Bei Einzelbewerber:innen muss keine Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber:innen sowie die dazu gehörige Versicherung an Eides eingereicht werden.

Um einen gültigen Wahlvorschlag einzureichen ist es entscheidend, dass alle Daten korrekt angegeben werden. Dies gilt im Besonderen für

- › den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung (zwingend satzungsgemäß),
- › die Daten der Bewerber:innen (mindestens ein, maximal zwei Vornamen, Kennzeichnung des Namens, der auf

dem Stimmzettel stehen soll, keine Kurzformen) sowie

- › den jeweiligen Wahl- oder Beiratsbereich (eindeutige Bezeichnung).

4.2 Logo

Sofern ein Logo vorhanden ist, soll dieses in elektronischer Form (per E-Mail) eingereicht werden.

Das Logo darf gemäß § 28 Absatz 6 BremLWO

- › an textlichen Elementen lediglich den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, eine Abkürzung dieses Namens, eine Eigenbezeichnung oder eine Verbindung dieser Elemente enthalten,
- › maximal 12,2 cm breit und maximal 3,0 cm hoch sein,
- › keine rechtswidrigen Elemente beinhalten,
- › keine Urheberrechte verletzen. Das Haftungsrisiko tragen die einreichenden Parteien oder Wählervereinigungen.

Neben der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ist es für die Wahlleiter:innen hilfreich, wenn die Parteien und Wählervereinigungen auch die folgenden technischen Anforderungen bei der Einreichung des Logos einbeziehen:

Bevorzugt wird eine Vektorgrafik als Adobe-Illustrator-Datei (AI) oder EPS, alternativ auch eine PDF/X-3. Die Grafik soll vierfarbig (Eurokala/CMYK) sein, die Schriften in Zeichenwege konvertiert und in einer Positiv-Darstellung übermittelt werden.

Alternativ ist auch eine Pixelgrafik/Bitmap als BMP, EPS, JPG oder TIFF möglich. Das Logo wird auf dem Stimmzettel mit einer Fläche von 5 cm² aufgedruckt. Entsprechend den Vorgaben des § 33 Absatz 1 c BremLWO sollte bei einem rechteckigen bzw. quadratischen Logo die Seitenlänge der eingereichten Grafik mindestens 23 mm betragen. Bei einem kreisrunden Logo sollte der Durchmesser mindestens 26 mm groß sein. Für beide Varianten sollte die Auflösung 305 dpi (Dateigröße nicht komprimiert, mindestens circa 500 kB) be-

Einreichung der Wahlvorschläge spätestens am 22. März 2027 (69. Tag vor der Wahl), 18 Uhr.

tragen. Auch hier sollte die Grafik vierfarbig (Euroskala/CMYK) sein und als Positiv-Darstellung eingereicht werden.

4.3 Zulassung durch die Wahlbereichsausschüsse

Die Wahlbereichsausschüsse bestehen aus der zuständigen Wahlleiterin als Vorsitzende bzw. dem zuständigen Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihr oder ihm aus dem jeweiligen Stadtgebiet (Bremen und Bremerhaven) berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer:innen. Gemäß § 11 Absatz 3 BremWahlG sind bei der Berufung der Beisitzer:innen die in dem jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Wahlausschüsse verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung.

Die Ausschüsse prüfen die eingegangenen Wahlvorschläge und Logos und beschließen über ihre Zulassung oder Zurückweisung sowie über die Streichung von Bewerber:innen.

Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Ausschüsse ist schriftlich bei den jeweiligen Wahlleiter:innen einzulegen. Diese unterrichten den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfahren nach dessen Anweisungen.

Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer:innen, die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge und die jeweiligen Wahlbereichsleiter:innen zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

5 Unterstützungsunterschriften

Parteien und Wählervereinigungen, die nicht im Bundestag oder in einem Landtag mit mindestens einer bzw. einem Abge-

ordneten aufgrund eigener Wahlvorschläge seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, müssen mit dem Wahlvorschlag ausreichend Unterstützungsunterschriften einreichen.

Parteien oder Wählervereinigungen, die zur Stadtverordnetenversammlung oder zu den Beiräten kandidieren möchten, müssen keine Unterschriften sammeln, wenn sie unter den sonstigen genannten Bedingungen in der Stadtverordnetenversammlung bzw. in den Beiräten bereits vertreten sind.

5.1 Lieferung der Formblätter

Die Unterschriften sind zwingend auf Formblättern zu erbringen, die die jeweiligen Wahlleiter:innen auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Formblätter dürfen nicht verändert und können erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch die Partei oder Wählervereinigung ausgegeben werden.

Bei der schriftlichen Anforderung der Formblätter sind Namen und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung anzugeben. Dabei ist wichtig, die satzungsgemäßen Bezeichnungen zu verwenden, da diese in die Formblätter übertragen werden. Wird hier ein falsch geschriebener Name angegeben, kann dies zur Ungültigkeit der Unterschriften führen.

Darüber hinaus ist bei der Anforderung durch die Wahlvorschlagsträger die Aufstellung des Wahlvorschlags in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach den Anforderungen des Gesetzes (§ 19 BremWahlG) zu bestätigen.

Einzelbewerber:innen haben ihren Namen, Vornamen (mindestens einen und maximal zwei Vornamen, Rufnamen markieren) und das Kennwort, mit dem sie zur Wahl kandidieren, anzugeben. Auch hier ist auf die Angabe korrekter Daten zu achten, da sonst bereits geleistete Unterschriften sich als ungültig herausstellen könnten.

Außerdem muss klar ersichtlich sein, für welche Wahl der Wahlvorschlag gilt - und in welchem Wahlbereich. Bei den Beiratswahlen ist der Beiratsbereich anzugeben.

Die Formblätter können als Paket in der benötigten Zahl, als Druckvorlage zur Vervielfältigung und/oder elektronisch zum Einstellen auf der Parteihomepage erfolgen. Die jeweils gewünschte Form sollte bei der Anforderung angegeben werden.

5.2 Fristen und formale Anforderungen

Die von den Gemeindebehörden bestätigten Unterschriften müssen mit dem jeweiligen Wahlvorschlag (Fristende: 22. März 2027, 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr) bei der zuständigen Wahlleitung eingereicht werden.

Die Anzahl der Unterschriften liegt

- ➔ für die Bürgerschaftswahl bei jeweils mindestens einem Tausendstel der Wahlberechtigten (der letzten Wahl) des Wahlbereichs, das heißt bei 382 im Wahlbereich Bremen und bei 80 im Wahlbereich Bremerhaven,
- ➔ für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung bei einem Tausendstel der Wahlberechtigten (der letzten Wahl) der Stadt Bremerhaven, das heißt 88 Unterschriften,
- ➔ für die Beiräte bei der doppelten Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder des jeweiligen Beiratsbereiches, das heißt bei

- › 01 Ortsteil Blockland:
7 Mitglieder
14 Unterstützungsunterschriften
- › 02 Stadtteil Blumenthal:
17 Mitglieder
34 Unterstützungsunterschriften
- › 03 Ortsteil Borgfeld:
13 Mitglieder:
26 Unterstützungsunterschriften
- › 04 Stadtteil Burglesum:
17 Mitglieder
34 Unterstützungsunterschriften
- › 05 Stadtteil Findorff:
15 Mitglieder
30 Unterstützungsunterschriften

- › 06 Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen:
19 Mitglieder
38 Unterstützungsunterschriften
- › 07 Stadtteil Hemelingen:
19 Mitglieder
38 Unterstützungsunterschriften
- › 08 Stadtteil Horn-Lehe:
17 Mitglieder
34 Unterstützungsunterschriften
- › 09 Stadtteil Huchting:
17 Mitglieder
34 Unterstützungsunterschriften
- › 10 Stadtteil Mitte:
15 Mitglieder
30 Unterstützungsunterschriften
- › 11 Stadtteil Neustadt:
19 Mitglieder
38 Unterstützungsunterschriften
- › 12 Stadtteil Oberneuland:
13 Mitglieder
26 Unterstützungsunterschriften
- › 13 Stadtteil Obervieland:
19 Mitglieder
38 Unterstützungsunterschriften
- › 14 Stadtteil Östliche Vorstadt:
17 Mitglieder
34 Unterstützungsunterschriften
- › 15 Stadtteil Osterholz:
19 Mitglieder
38 Unterstützungsunterschriften
- › 16 Stadtteil Schwachhausen:
19 Mitglieder
38 Unterstützungsunterschriften
- › 17 Ortsteil Seehausen:
7 Mitglieder
14 Unterstützungsunterschriften
- › 18 Ortsteil Strom:
7 Mitglieder
14 Unterstützungsunterschriften

Die Zahl der Mitglieder der Beiräte ist nicht mehr fest vorgeschrieben, sondern wird anhand der Einwohnerzahlen gemäß der amtlichen Bevölkerungsstatistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor Ablauf der Wahlperiode festgestellt.

- › 19 Stadtteil Vahr:
17 Mitglieder
34 Unterstützungsunterschriften
- › 20 Stadtteil Vegesack:
19 Mitglieder
38 Unterstützungsunterschriften
- › 21 Stadtteil Walle:
17 Mitglieder
34 Unterstützungsunterschriften
- › 22 Stadtteil Woltmershausen,
Ortsteile Hohentorshafen und
Neustädter Hafen:
13 Mitglieder
26 Unterstützungsunterschriften

Es ist ratsam, mehr Unterschriften einzureichen, da bei der Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge (für eine Wahlart) durch eine:n Wahlberechtigte:n nur die Unterschrift auf dem zuerst bei den Wahlleiter:innen eingereichten Wahlvorschlag gültig bleibt. Alle weiteren Unterschriften sind ungültig.

Die unterzeichneten Formblätter müssen der zuständigen Gemeindebehörde vorgelegt werden, die das Wahlrecht der Unterzeichnenden prüft und bei dessen Vorliegen bestätigt.

- › Unterschriften von nicht wahlberechtigten Personen (z. B. weil sie nur ihren Nebenwohnsitz in der jeweiligen Stadt haben),
- › Unterschriften mit falschen, unvollständigen oder veralteten Daten,
- › nicht lesbar ausgefüllte, nicht unterschriebene oder nicht im Original vorgelegte Formblätter

werden nicht bestätigt (Aufzählung nicht abschließend).

Es liegt in der Verantwortung der Wahlvorschlagsträger, die unterzeichnenden Personen darauf hinzuweisen, dass sie die Formulare mit richtigen, aktuellen und vollständigen Daten leserlich ausfüllen und sie nur einen Wahlvorschlag unterstützen dürfen. Die Gemeindebehörden sind nicht dazu berechtigt, aus schlecht lesbaren und nicht eindeutigen Daten Personen ausfin-

dig zu machen, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben könnten.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden muss im Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein. Nicht bestätigte Unterschriften werden bei der Zulassung der Wahlvorschläge nicht berücksichtigt.

Für die Prüfung und Bestätigung des Wahlrechts zuständige Gemeindebehörden sind

- › für Wahlberechtigte der Stadt Bremen:
Statistisches Landesamt Bremen
– Wahlamt –
An der Weide 14-16
28195 Bremen
Telefon: 0421 / 361-88 900
wahlamt@statistik.bremen.de
- › für Wahlberechtigte der Stadt Bremerhaven:
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30
Stadthaus 5, 1. Obergeschoss
27576 Bremerhaven
Telefon: 0471 / 590-3430
buergerbuero-nord@magistrat.bremerhaven.de

Wahlberechtigte können je Wahl einen Wahlvorschlag unterzeichnen, das heißt, es ist unzulässig, zwei konkurrierende Wahlvorschläge beispielsweise zur Bürgerschaftswahl zu unterzeichnen. Zulässig ist hingegen, je einen Wahlvorschlag zur Bürgerschaftswahl und zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. zur Beiratswahl zu unterstützen.

5.3 Unterschiedliche Wahlen mit unterschiedlichen Wahlberechtigungen

Bei der Mehrzahl der Wahlberechtigten ist das Wahlrecht für alle verbundenen Wahlen gegeben. Diese können sowohl einen Wahlvorschlag zur Bürgerschaftswahl als auch zur Stadtverordneten- bzw. Beiratswahl unterzeichnen. Das sind

- › Deutsche,
- › die seit mindestens drei Monaten im Land Bremen wohnen (Hauptwohnung),
- › das 16. Lebensjahr vollendet haben und

- › nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bestimmte Wahlberechtigte sind jedoch nicht zur Wahl des Landtags wahlberechtigt und können somit nur Wahlvorschläge für die Stadtverordneten- bzw. Beiratswahl unterzeichnen. Dies betrifft (unter sonst gleichen Voraussetzungen) Bürger:innen eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union („Unionsbürger:innen“).

Ob Unionsbürger:in oder deutsche Staatsbürger:in – für alle gilt, dass die Unterzeichnenden zum Zeitpunkt der Unterschrift ihre Hauptwohnung und die Wahlberechtigung im Bereich der jeweiligen Wahl haben müssen, das heißt

- › in der Stadt Bremen, wenn sie einen Wahlvorschlag (Bürgerschaftswahl) für den Wahlbereich Bremen unterzeichnen,
- › in der Stadt Bremerhaven, wenn sie einen Wahlvorschlag (Bürgerschaftswahl) für den Wahlbereich Bremerhaven unterzeichnen,
- › in der Stadt Bremerhaven, wenn sie einen Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnen und
- › im jeweiligen Beiratsbereich, für den sie einen Wahlvorschlag zur Beiratswahl unterzeichnen. Zur Einteilung der Beiratsbereiche siehe § 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter. Das Wahlamt Bremen stellt auf Anfrage ein Exemplar des amtlichen Straßenverzeichnisses kostenfrei zur Verfügung.

6 Weitere Hinweise

Alle notwendigen Formblätter werden vom Landeswahlleiter, von der Wahlbereichsleiterin (Bremen) bzw. dem Wahlbereichsleiter (Bremerhaven) sowie dem Stadtwahlleiter (Bremerhaven) auf Anforderung kostenfrei als Ausdruck oder elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die notwendigen Formulare müssen schriftlich und im Original (nicht per E-Mail, als Fax oder Kopien) vorgelegt werden. Alle

Unterschriften sind dabei persönlich und handschriftlich vorzunehmen.

6.1 Wahlwerbung

Für die Bearbeitung von Plakat- und Stellschilderwerbung im öffentlichen Raum anlässlich von Wahlen sind in Bremen das Ordnungsamt und in Bremerhaven das Bürger- und Ordnungsamt zuständig:

- › Ordnungsamt Bremen
Telefon: 0421 / 361-6952
E-Mail: oeffentlicheordnung@ordnungsamt.bremen.de
- › Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Telefon: 0471 / 590-3735
E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@magistrat.bremerhaven.de

6.2 Dokumentationsmaterial

Im Falle einer Wahlteilnahme ist es wünschenswert, dem Staatsarchiv Bremen, Am Staatsarchiv 1, 28203 Bremen, für Öffentlichkeitsarbeit sowie für Dokumentations- und Auskunftszwecke Wahlplakate kostenfrei zu überlassen.

6.3 Staatliche Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen

Parteien können an der Finanzierung teilhaben, sofern sie ein ausreichendes Wahlergebnis erzielen – bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mindestens ein Prozent der gültigen Stimmen. Zuständig für die Festsetzung ist die Präsidentin des Deutschen Bundestages. Näheres ist dem Parteiengesetz zu entnehmen. Weiterführende Informationen gibt es zudem unter www.bundestag.de/parteienfinanzierung

Wählervereinigungen haben unter der Bedingung, dass sie bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mindestens ein Prozent der gültigen Stimmen erreichen, Anspruch auf Zahlungen. Ansprechpartnerin ist die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft. Das Verfahren ist im Gesetz zur Finanzierung von Wählervereinigungen geregelt.

7 Kontaktdaten der Wahlleitungen

Gerne beantworten wir weitere Fragen der Wahlvorschlagsträger:

Der Landeswahlleiter

Dr. Hendrik Wübbenhorst
(Stellvertretung: Dr. Sebastian Berger)

Der Landeswahlleiter
An der Weide 14 – 16
28195 Bremen
Telefon: 0421 / 361-68692
E-Mail: landeswahlleiter@statistik.bremen.de

Die Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen

Dr. Evelyn Irrsack
(Stellvertretung: N. N.)

Die Wahlbereichsleiterin
An der Weide 14-16
28195 Bremen
Telefon: 0421 / 361-68692
E-Mail: wahlbereichsleiter@statistik.bremen.de

Der Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven

Claus Polansky
(Stellvertretung: Thomas Herbrig)

Der Wahlbereichsleiter
Stadthaus 1
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42
27576 Bremerhaven
Telefon: 0471 / 590-2102
E-Mail: wahlamt@magistrat.bremerhaven.de

Der Stadtwahlleiter

Claus Polansky
(Stellvertretung: Thomas Herbrig)

Der Stadtwahlleiter
Stadthaus 1
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42
27576 Bremerhaven
Telefon: 0471 / 590-2102
E-Mail: wahlamt@magistrat.bremerhaven.de

8 Gesetzliche Grundlagen

1. Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 524, 527), zuletzt Artikel 131d neu eingefügt durch Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 374)

2. Bremisches Wahlgesetz

(BremWahlG) in der Fassung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. 1990, S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2026 (Brem.GBl. S. 546)

3. Verfassung für die Stadt Bremerhaven

(VerfBrhv) vom 3. Dezember 2015 (Brem.GBl. 2015, 670), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 22. September 2022 (Brem.GBl. S. 793)

4. Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 130), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 14. Oktober 2025 (Brem.GBl. S. 990)

5. Bremische Landeswahlordnung

(BremLWO) vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. 1990, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2026 (Brem.GBl. S. 546, 548)

6. Gesetz über die politischen Parteien

(Parteiengesetz) vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70)

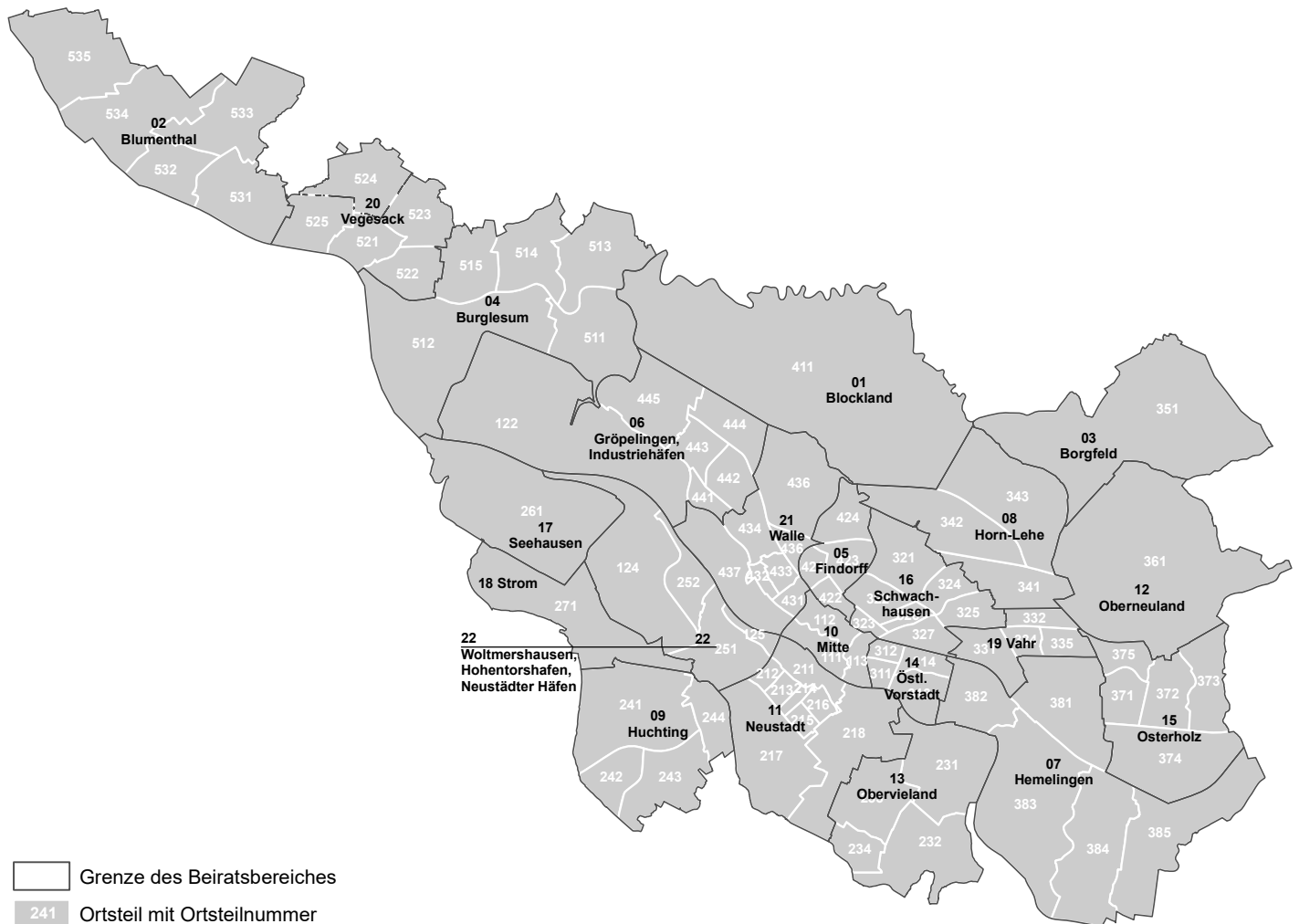
7. Gesetz zur Finanzierung von Wählervereinigungen

vom 23. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 118, berichtigt S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Brem.GBl. S. 815)

8. Strafgesetzbuch

(StGB) vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 I Nr. 95)

9 Übersicht über die Beiratsgebiete der Stadt Bremen



Statistisches Landesamt Bremen

An der Weide 14–16
28195 Bremen
Telefon: +49 421 / 361-25 01
E-Mail: office@statistik.bremen.de

www.statistik.bremen.de

Straßenbahn/Bus:
Haltestelle Hauptbahnhof

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
9:00 bis 15:00 Uhr

Freitag
9:00 bis 14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

